



ASV Bremerhaven – Wesermünde e.V.

Werner Frank Vorsitzender
Gansebrook 17 Telefon : 0471 8061444
27580 Bremerhaven
Mail: werner.frank-bhv@t-online.de

14.08.2018

EINLADUNG

zur außerordentlichen Hauptversammlung 2018

Dienstag, den 04.09.2018, um 18:30 Uhr
Im „Westfälischen Hof“, Rheinstr. 16, 27570 Bremerhaven
(vor der Monatsversammlung)

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der stimmberechtigten Teilnehmer
3. Vorstellung der Satzungsänderung und Beschlussfassung

Die Vorsitzenden und der gesamte Vorstand bitten hiermit alle Mitglieder um rege Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung.

mit freundlichen Grüßen

Satzungsänderung siehe Rückseite

ASV Bremerhaven – Wesermünde e.V.

Geschäftsstelle : Werner Frank , Gansebrook 17 , 27580 Bremerhaven , Tel.: 0471-8061444

Kassenstelle : Yorckstraße 5 , 27570 Bremerhaven , Tel. : 0471 – 1701105 , Fax : 0471-1701105

Bankkonto : ASV-Bremerhaven-Wesermünde e.V., IBAN: DE39 2925 0000 0004 0005 95,

BIC: BRLADE21BRS bei der Weser-Elbe Sparkasse

Satzungsänderungen am 4. September 2018 (Entwurf)

Beschluss auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. September 2018: Änderung der Satzung

1)

§4 Mitgliedschaft

Aufnahme: Aktives oder passives Mitglied kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen, und nicht aus einem anderen, zum Verbandsangehörigen Verein ausgeschlossen worden ist; es sei denn, dass der Verein, der ausgeschlossen hat, mit der Aufnahme in den neuen Verein einverstanden ist. Sportfischer, die kein Interesse an der Befischung der Vereinsgewässer haben, können dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird gesondert geregelt. Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft bzw. umgekehrt kann auf Antrag erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Die Aufnahme wird wirksam, wenn in der nachfolgenden Mitgliederversammlung nicht mehr als drei Stimmen sich gegen die Aufnahme aussprechen oder Stimmenthaltung ausüben. Die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden. Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Halbjahres, in dem neuen Mitglied die Aufnahme eröffnet wurde. Jedes Mitglied ist auf die Einhaltung der Satzungen, der Gewässerordnung und des Fischereigesetzes zu verpflichten. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Neu Ergänzen durch Absatz 3

Bei Mitgliedern eines anderen Angelvereins, die von einer Vereinsauflösung betroffen sind, die die Aufnahme in den Verein begehren, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme ohne „drei Stimmenrecht“ (Absatz 2). In diesem Fall wird die Aufnahme vom Vorstand lediglich festgestellt. Hier besteht für jeden Bewerber die Möglichkeit einer Aufnahme bis zum 31.12 des Folgejahres. Dieses Aufnahmerecht gilt jedoch nicht, wenn die Mitgliedschaft des aufzulösenden Vereines erst ein halbes Jahr vor dem Auflösungsbeschluss des aufzulösenden Vereines begründet wurde oder erst nach Ablauf von mehr als sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss beim ASV Bremerhaven-Wesermünde e.V. beantragt wird. Dann gilt wieder das reguläre Verfahren.

2)

§19 Auflösung:

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das Vermögen dem Landkreis Cuxhaven zur Verfügung zu stellen mit der Bitte, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken des Fischereiwesens zu verwenden.

Die vorstehenden Satzungen sind in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Februar 2016 beschlossen und in vorliegender Form genehmigt worden.

Neu Ersetzen durch:

§19 Auflösung:

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das Vermögen der Stadt Bremerhaven zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Satzungen sind in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. September 2018 beschlossen und in vorliegender Form genehmigt worden.